

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Elektronische Übermittlung der Tagesinkassi

Nachdem wir das Thema bereits mit RS 13 im April und RS 18 im November 2019 behandelt haben möchten wir hier nochmals an die Pflichten erinnern und die letzten Erfahrungen und Erkenntnisse einfließen lassen:

Kurz vorweg: die Anschaffung, Installation und Benutzung der elektronischen Registrierkasse ist seit 1. Jänner 2020 allgemein, also unabhängig vom Umsatz für alle Betriebe, verpflichtend.

Alle Betriebe die bisher schon die (analoge) Registrierkasse benutzt oder Steuerquittungen ausgestellt haben, müssen ab 1.1.2020 auf die elektronische Registrierkasse umstellen. Achtung: das gilt also nicht nur für Handelsbetriebe, sondern ausdrücklich auch für Restaurant, Hotel, Zimmervermietung, Friseur, Kosmetiker, und andere Handwerker und Dienstleister, die bisher Steuerquittungen (rivevuta fiscale) gemacht haben.

Auch Betriebe, die das Pauschalsystem anwenden müssen die elektronische Registrierkasse installieren.

Nicht notwendig ist die elektronische Registrierkasse lediglich:

- wenn man alle Leistungen mit elektronischer Rechnung belegt (kann bei Betrieben, die nur wenige Rechnungen ausstellen, interessant sein. Allerdings raten wir grundsätzlich zur Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse, da die Ausstellung von elektronischen Rechnungen mit mehr Aufwand (und Sachkenntnis) verbunden ist und schlussendlich wohl zu keiner Einsparung führt!) oder
- wenn man per Gesetz von der Ausstellung eines Belegs befreit ist (z.B. Online-Verkauf, Taxidienst (innerstädtisch), Monopolwaren, Zeitungen, usw.),

Betriebe mit Jahresumsatz (2018) über 400.000 €:

Die elektronische Übermittlung der Tagesinkassi ist seit 1. Juli 2019 für Betriebe mit einem Jahresumsatz (2018) von mehr als 400.000 € Pflicht. Für die Übergangsphase von 6 Monaten, also bis zum 31.12.2019, wurde die Möglichkeit gewährt, die Tagesinkasse mit dem „alten“ System zu belegen und dann monatlich der Agentur der Einnahmen nachzumelden. **Ab 1.1.2020 gilt dies nicht mehr, man hat keine Alternative zur elektronischen Registrierkasse.**

Betriebe mit Jahresumsatz (2018) unter 400.000 €:

Die elektronische Übermittlung der Tagesinkassi ist ab dem 1. Jänner 2020 für Betriebe mit einem Jahresumsatz (2018) von unter 400.000 € Pflicht. Diese Betriebe müssten ei-

gentlich ab dem 1.1.2020 bereits eine solche elektronische Registrierkasse installiert haben, ansonsten müssen sie sich nun umgehend um den Erwerb (Aufrüstung, falls neueres Modell) einer elektronischen Registrierkasse bemühen und entsprechend den Lieferanten ansprechen. Für die Umrüstung bzw. Neuanschaffung einer telematischen Registrierkasse wird ein **Tax credit - Steuerbonus** zuerkannt, und zwar in der Höhe von 50% der entsprechenden Spesen, mit einer Obergrenze von max. 250 € für den Neukauf und 50 € für die Aufrüstung der bestehenden Registrierkasse. Voraussetzung ist die Zahlung der Rechnung mittels Banküberweisung (keine Barzahlung!).

Aber wie gesagt müssten diese Betriebe bereits eine elektronische Registrierkasse, welche die Tagesinkassi telematisch an die Steuerbehörde meldet, installiert haben. Falls dies noch nicht geschehen ist (weil der Lieferant das Gerät noch nicht liefern bzw. anschließen konnte) muss weiterhin wie bisher der Kassabon (scontrino) bzw. die Steuerquittung (ricevuta fiscale) ausgestellt werden, und die einzelnen Tagesinkassi sind „händisch“ zu versenden. Hierfür wurde den betroffenen Betrieben ein Aufschub von 6 Monaten gewährt, also bis zum 30.6.2020 muss dann die elektronische Registrierkasse installiert und funktionstüchtig sein. Inzwischen sind die Tagesinkassi innert Folgemonat mittels eigener Software dem Steueramt zu melden.

Dies können wir für unsere Kunden übernehmen wobei es genügt, uns wie bisher das Register der Tagesinkassi zu übergeben. Wir melden dann Tag für Tag die Einnahmen. Bis Ende Februar sind die Tagesinkassi des Monats Jänner zu versenden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Sie uns a) das Tagesinkassoregister rechtzeitig übergeben und b) dass Sie uns umgehend mitteilen, falls die elektronische Registrierkasse installiert wurde, denn ab diesem Datum müssen Sie selbst die Versendung vornehmen (um zu vermeiden, dass Tagesinkassi womöglich 2 x versendet werden und dem Fiskus dann ein entsprechend höherer Umsatz aufscheint).

Für alle Betriebe gilt:

Die Versendung der Tagesinkassi muss innerhalb von 12 Tagen erfolgen (NB: es ist wichtig zu kontrollieren, ob das Gerät dies auch termingerecht erledigt). Tage mit Umsatz 0 sind auch entsprechend zu melden. Falls Sie länger in Urlaub gehen bzw. den Betrieb geschlossen haben, ist am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit zu überprüfen, dass alle vorangegangenen Tage mit Umsatz 0 versendet werden.

Das (händische) Register der Tagesinkassi ist weiterhin zu führen und uns zur Verbuchung zu übergeben. Sie können dabei das bisherige Register weiterhin verwenden, man kann aber auch die Tagesinkassi z.B. mit einer Excel-Tabelle notieren.

Wir raten, die bisherige Methode (z.B. mit mehreren Spalten usw.) einfach beizubehalten.

FAQ zur elektronischen Registrierkasse

1. Wie verhält man sich wenn an einem Tag keine Tagesinkassi erzielt wurden, bzw. wenn eine Woche oder länger (periodo prolungato) keiner Tätigkeit nachgegangen wurde?

Bei Unterbrechung der Tätigkeit sei es aufgrund von Ferien, Sonntagsschließungen, aufgrund außerordentlicher Umstände oder aufgrund saisonaler Tätigkeit meldet die Registrierkasse bei der ersten Versendung ein File mit den täglichen „Nuller“- Meldungen, welche noch nicht versendet wurden nach (Das Gesetz sieht vor, dass immer ein Tagesabschluss gemacht werden muss unabhängig ob Erlöse erzielt wurden oder nicht). Man muss also nicht händisch eingreifen und extra Meldungen „nachschieken“.

Extra gemeldet werden müssen nur technische Probleme (malfunzionamenti tecnici dell'apparecchio).

2. Zu welcher Uhrzeit können die Tagesinkassi gemeldet (versendet) werden?

Die Agentur der Einnahmen hat festgelegt, dass die Tagesinkasse jederzeit versendet werden können außer zwischen 22:00 – 00:00 Uhr.

3. Wie kann die Mitteilung „außer Dienst“ der Registrierkasse gemeldet werden?

Die Meldung, dass die Registrierkasse außer Dienst ist kann entweder direkt über das Gerät erfolgen, oder über „cassetto fiscale“ (und somit auch vom Steuerberater).

4. Ist es möglich zum Tagesabschluss einen negativen Betrag zu melden?

Die Registrierkassen sehen sowohl die Rückgabe („reso“) als auch die Annullierung eines Kassazettels vor. Der Tagesabschluss ist aber immer positiv, da diese Beträge dort nicht abgezogen werden. Im XML-File, welches der AdE zugesendet wird scheinen die Beträge „resi“ und „annullati“ aber getrennt auf.

5. Sportvereine (Gesetz 16. Dezember 1991, Nr. 398) sind verpflichtet die Tagesinkassi elektronisch zu melden?

Nein, sie sind von der elektronischen Versendung ausgenommen.

6. Welches sind die wichtigsten von der Pflicht zur elektronischen Registrierkasse ausgenommenen Tätigkeiten?

Die Agentur der Einnahmen hat eine Liste der Befreiungen erstellt. Diese enthält 40 Tätigkeiten, wobei wir hier die wichtigsten (am häufigsten vorkommenden) anführen:

- Online Handel (vendita per corrispondenza)
- Verkauf von Tabakwaren und anderen Monopolwaren;
- Verkauf von in öffentliche Register eingetragene Güter (Pkw,...)
- Verkauf von Treibstoff an Privatpersonen
- Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte im Spezialregime
- Verkauf von Zeitungen und Bücher

- Verabreichung von Speisen und Getränken in Betriebsmensen
- Taxidienste
- Einige Kleinsthandwerker ohne Personal (Stickereien, Schuhreparaturen, Fahrradreparaturen usw.)

7. Muss der MwSt. Satz bei Ventilation (ventilazione) aufscheinen?

In diesem Fall ist es möglich „AL – Altro non IVA“ anzugeben.

8. Kann das Gerät für den Wanderhandel (meist mit „esterno“ gekennzeichnet) auch in einem Geschäft verwendet werden (meist mit „interno“ gekennzeichnet)?

Ja, das Gerät für den Außenbereich kann auch in einem Geschäft (Bar, ...) verwendet werden, ein Gerät für den Innenbereich kann hingegen nur dort verwendet werden.

9. Kann die Rückgabe / Umtausch von Waren dokumentiert werden? Kann ein ausgestellter Kassabon annulliert werden?

Ja, dies ist möglich und das entsprechende Prozedere hängt vom Gerät ab, welches Sie installiert haben – siehe hierzu Gebrauchsanweisung bzw. Rückfrage beim Händler.

10. Wie verhält sich das System bei ausgestellten Kassabons für nicht kassierte Leistungen, für welche dann eine Rechnung ausgestellt wird?

In diesem Fall ergibt sich eine Verdoppelung der an die AdE mitgeteilten Umsätze, da das System sowohl die Tagesinkassi übermittelt, als dann auch die elektronische Rechnung. Hier muss z.Z. noch händisch bei der Verbuchung eingegriffen werden und die Tagesinkassi sind entsprechend zu reduzieren und der verminderte Betrag in der Buchhaltung und MwSt.-Abrechnung zu berücksichtigen.

Meran, Jänner 2020

Kanzlei CONTRACTA